



## GEMEINDE KAMMELTAL

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 19.09.2023
Beginn:	20:01 Uhr
Ende	20:50 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal der Schule Ettenbeuren

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Erster Bürgermeister

Wick, Thorsten

### Mitglieder des Gemeinderates

Ahrens, Helmut  
Anwander, Johann  
Brosch, Fabian  
Eberle, Andreas  
Englet, Mathias  
Finkel, Thomas  
Grüner, Bernhard  
Kempfer, Gertrud  
Kornelli, Jürgen  
Miehle, Lisa  
Paulheim, Robert  
Saur, Achim  
Spengler, Maria, Dr.  
Thanner, Daniel  
Welsch, Andreas

### Schriftführer/in

Walter, Ernst

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

### Mitglieder des Gemeinderates

Göggelmann, Julia

## TAGESORDNUNG

### A. Öffentliche Sitzung

- |            |  |                  |
|------------|--|------------------|
| <b>1</b>   | Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse   | <b>2023/0103</b> |
| <b>2</b>   | Bauangelegenheiten   |                  |
| <b>2.1</b> | Beratung über das gemeindliche Einvernehmen - Bauantrag Nr. 05/2023 zur Errichtung eines Sichtschutzzaunes mit Erhöhung der Gabioneneinfriedung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 101, 101/4-6, Schönenberger Straße 2 und 2 A | <b>2023/0098</b> |
| <b>3</b>   | 1. Änderung des Bebauungsplans "Hammerstetten Süd Teil A", Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange  | <b>2023/0099</b> |
| <b>4</b>   | Satzungsbeschluss zur 1. Änderung Bebauungsplan Hammerstetten Süd Teil A   | <b>2023/0100</b> |
| <b>5</b>   | Antrag auf Einbeziehungssatzung Fl.Nr. 240 Gemarkung Unterrohr   | <b>2023/0102</b> |
| <b>6</b>   | Waldwegebau Schlossbergweg   | <b>2023/0104</b> |
| <b>7</b>   | Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB - Stadt Burgau 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Großanhausen“   | <b>2023/0106</b> |
| <b>8</b>   | Rechnungsprüfung 2021  | <b>2023/0108</b> |
| <b>9</b>   | Berichterstattung  |                  |

Erster Bürgermeister Thorsten Wick eröffnet um 20:01 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Mit der Ladung wurde die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Gemeinderatssitzung übersandt. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift lag während der Sitzung zur Einsicht aus. Gegen die Niederschrift wurden keine Einwendungen erhoben, sie gilt daher als genehmigt.

## A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse**

Die Firma Energie Schwaben wurde mit einer Kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Kammeltal beauftragt.

Die Firma Modus wurde mit der Beschaffung von Erdrohren und einer Stelen-Anlage für den Friedhof Wettenhausen beauftragt.

**zur Kenntnis genommen**

### **2 Bauangelegenheiten**

#### **2.1 Beratung über das gemeindliche Einvernehmen - Bauantrag Nr. 05/2023 zur Errichtung eines Sichtschutzzaunes mit Erhöhung der Gabioneneinfriedung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 101, 101/4-6, Schönenberger Straße 2 und 2 A**

In der Gemeinderatssitzung vom 18.04.2023 wurde bereits über den Bauantrag zur Errichtung eines Sichtschutzzaunes mit Erhöhung der Gabioneneinfriedung auf den Grundstücken Schönenberger Straße 2 und 2 A, Ettenbeuren beraten. Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

Derzeit ist der Bauantrag beim als Genehmigungsbehörde zuständigen Landratsamt Günzburg in Bearbeitung. Mit Schreiben vom 27.07.2023 teilte das Landratsamt folgendes mit:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB kann nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden.

Der Bauantrag wurde geprüft und verschiedene Fachstellen beteiligt.

Gem. Stellungnahme des staatlichen Bauamt Krumbach vom 17.07.2023 bestehen keine Einwände gegen den Sichtschutzzaun mit Erhöhung der Gabioneneinfriedung, soweit die Sichtfelder auf den Straßenverkehr an der Einmündung von der Kreisstraße GZ 25 auf die Staatsstraße St2024 freigehalten sind. Dies trifft zu. Der Sichtschutzzaun befindet sich nicht im Kreuzungsbereich, sondern beginnt erst in einem angemessenen Abstand entlang der Krumbacher Straße.

Seitens der Ortsplanung gibt es ebenfalls keine Einwände gegen die Errichtung des Sichtschutzzaunes mit Erhöhung der Gabioneneinfriedung. Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein, das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt (§ 34 BauGB).

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Ettenbeuren. Ein Bebauungsplan besteht nicht. Beurteilungsgrundlage ist demzufolge § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Nach unserer Prüfung ist damit das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig und das gemeindliche Einvernehmen wurde zu Unrecht versagt. Vielmehr besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, dass wir uns veranlasst sehen, das fehlende gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen.

Die Gemeinde Kammeltal hat vor der Ergreifung dieser Maßnahme bis zum 29.09.2023 die Möglichkeit erhalten, unter Berücksichtigung der Rechtslage ihre bisherige Entscheidung nochmals zu überdenken bzw. abzuändern oder eine entsprechende Begründung zur Versagung nachzuliefern und zu der vom Landratsamt vorgesehenen Ersetzung des Einvernehmens eine Stellungnahme abzugeben.

Der Gemeinderat hat daher erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu beraten.

Insbesondere die Gegner des Sichtschutzzaunes meldeten sich in der Sitzung nochmal zu Wort und taten insbesondere in Bezug auf die nachträgliche Genehmigung Ihre Meinung kund.

### **Beschluss:**

Dem Bauantrag zur Errichtung eines Sichtschutzzaunes mit Erhöhung der Gabioneneinfriedung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 101, 101/4-6, Schönenberger Straße 2 und 2 A, Ettenbeuren, wird zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

**mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 7 Anwesend 15**

<b>3</b>	<b>1. Änderung des Bebauungsplans "Hammerstetten Süd Teil A", Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange</b>
----------	--

### **1. Grundlagen**

#### **A. Bisheriger Verfahrensverlauf**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 23.05.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes, Fassung 23.05.2023 gebilligt und die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 3(2) u. § 4(2) BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Bürger erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes in der Fassung vom 23.05.2023 im Rathaus der Gemeinde, im Zeitraum vom 19.06.2023 bis einschl. 19.07.2023. Auf die Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 09.06.2023 ortsüblich hingewiesen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden durch Zusendung der Unterlagen am 15.06.2023, mit der Bitte um Rückäußerung bis zum 19.07.2023, beteiligt. Seitens des LRA Günzburg wurde Fristverlängerung beantragt. Die Stellungnahme wurde am 06.09.2023 vorgelegt.

Insgesamt wurden 15 TöB beteiligt.

## **B. Abwägung/Beschlussvorschläge**

Keine Rückäußerung zu der Bebauungsplanaufstellung ging von folgenden am Verfahren beteiligten TöB ein:

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Beteiligter TöB</b>
2	Regierung von Schwaben
3	ADBV Günzburg
4	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Servicestelle Krumbach
8	Kreisheimatpfleger Frau Barbara Mettenleiter-Strobel, Herr Wolfgang Ott
9	Bayerischer Bauernverband
10	Bund Naturschutz KG Neu-Ulm/Günzburg Herr Karsten Schultz-Ninow
11	Landesbund für Vogelschutz e.V.
13	Gemeinde Rettenbach
15	Gemeinde Kötz

Seitens der Bürger gingen keine Stellungnahmen ein.

Folgende Äußerungen zum Planvorhaben wurden vorgebracht:

<b><u>B.1 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange</u></b>	
<b><u>Lfd. Nr. 1 Landratsamt Günzburg vom 06.09.2023</u></b>	
Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll der nördliche Teilbereich eines bestehenden Baugebietes geändert werden, um so einem Bauinteressenten eine flexiblere Nutzung zu ermöglichen.	
Das Landratsamt Günzburg nimmt hierzu wie folgt Stellung:	
<b><u>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan</u></b>	<b><u>Abwägung Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan</u></b>
Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Kammeltal sieht für die fragliche Fläche ein Mischgebiet mit um das Baugebiet angeordneten Grünflächen vor. Auch wenn sich mit der vorliegenden Planung die Grünflächen im Westen reduzieren, ist davon auszugehen, dass die vorliegende Planung aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt anzusehen ist.	<i>Kenntnisnahme, der Gemeinderat stellt fest, dass der Bebauungsplan aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt wurde.</i>
<b><u>Ortsplanung/Städtebau/Gestaltung/Sonstiges</u></b>	<b><u>Abwägung Ortsplanung/Städtebau/Gestaltung/Sonstiges</u></b>
Aus ortsplannerischer Sicht besteht mit der vorliegenden Planung im Wesentlichen Einverständnis.	<i>Kenntnisnahme</i>
Durch die Aufweitung der überbaubaren Fläche ergibt sich – wie die beigefügten Schnitte auch zeigen – ein Höhenunterschied von bis zu 7 m innerhalb des Baufeldes und damit die Möglichkeit bis zu zwei Geschosse unterhalb des festgesetzten Erdgeschossniveaus unterzubringen. Auch wenn die vorliegenden Planungen des Investors eine derartige Ausnutzung vermutlich nicht vorsehen, so ist dies im Falle des Angebotsbebauungsplanes durch die derzeitigen Festsetzungen nicht auszuschließen. Die Erfahrung zeigt, dass der Erfindungsreichtum der Planer groß ist. Um derartig aufgestellte Gebäude in der sensiblen Lage zu vermeiden, sollte zumindest festgesetzt werden, dass der First parallel zur längeren Gebäudeseite anzuordnen ist.	<i>Die Herstellung von bis zu 2 Untergeschossen lag nicht in der Planungsabsicht des BP und ist nicht erwünscht. Bebauungsplanabsicht war die Möglichkeit unterhalb des festgesetzten Erdgeschossniveaus noch 1 Untergeschoss unterzubringen. Hierbei sollte für eine etwaige gewerbliche Nutzung auch eine größere Raumhöhe von bis zu ca. 3,50 m bis 4,0 m möglich sein. Zur Vermeidung entsprechend aufgestellter Gebäude wurde in der Planzeichnung des BP die Firstrichtung bereits längs der Höhenlinien festgesetzt. Zur weiteren Klarstellung der Gebäudegestaltung wird in den textlichen Festsetzungen redaktionell ergänzt, dass der First parallel zur längeren Gebäudeseite anzuordnen ist und unterhalb der festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe nur max. 1 Untergeschoss zugelassen ist, mit einer Höhe, gemessen von OK-Rohfußboden UG bis OK-Rohfußboden EG, von max. 4,00 m</i>
Aus fachlicher Sicht wird an dem Einwand der Ursprungsplanung weiterhin festgehalten, wonach die Gestaltung der vorgesehenen Wendepalte im Bereich der Mischbaufläche 2 als zu klein erachtet wird. Ein für ein Wendemanöver erforderliches Zurücksetzen ist angesichts der topografischen Situation eines nach Osten steil abfallenden Geländes unangemessen. Nachdem die Wendeanlage im Rahmen der erstmaligen Herstellung der Erschließungsanlage nicht hergestellt wurde, bietet sich nun die Möglichkeit, dies in einer besonderen topografischen Situation angemessenen Weise zu tun. Die gilt umso mehr, da es durch die Ausweisung eines Mischgebietes durchaus zu einer stärkeren Frequentierung und der Anwesenheit ortsunkundiger Personen kommen kann.	<i>Die Wendeanlage entspricht in ihren Grundabmessungen weitgehend der Wendeanlagengröße nach Bild 55 RAST 06 und ist für die relativ kurze Erschließung und das geringe Verkehrsaufkommen ausreichend. Das Wenden für PKW und Kleintransporter ist mit zurücksetzen möglich. Die Gemeinde bleibt bei ihrer bereits zum ursprünglichen Bebauungsplan getroffenen Abwägung.</i>

Die nach Nr. 5.4 der Satzung zulässigen Dachvorsprünge von max. 1,80 m sollten aus gestalterischer Sicht nicht pauschal bei der geplanten Wohnhausbebauung zugelassen werden. Derart große Dachüberstände an Ortgang und Traufe entsprechen einer alpenländischen Formensprache und sind im Schwäbischen nicht beheimatet. In der Abwägung wird aufgeführt, dass eine Leimholz-Fachwerkbauweise beabsichtigt ist. Unzählige historische Beispiele von Fachwerkhäusern zeigen, dass der schwäbische Baustil mit geringem Dachüberstand durchaus mit einer Fachwerkbauweise vereinbar ist. Alternativ sollte der große Dachüberstand an bestimmte Baukonstruktionen geknüpft werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorliegenden Planung um einen Angebotsbebauungsplan handelt, der allgemeingültig und nicht auf ein konkretes Vorhaben zugeschnitten ist.

Redaktionell ist beim Verfahrensvermerk a) auf der Planzeichnung die Bezeichnung des Ursprungsbebauungsplanes korrekt anzugeben, nämlich „Hammerstetten Süd, Teil A“.

*Kenntnisnahme, auf die Abwägung zum Vorentwurf des BP wird verwiesen. Eine Leimholz-Fachwerkbauweise ist konstruktiv nicht mit einem klassischen Fachwerkbau vergleichbar. Nach Abwägung aller Gesichtspunkte soll die bisherige Regelung mit den vergrößerten Dachüberständen beibehalten werden. Eine Beeinträchtigung der Ortsansicht wird darin nicht gesehen.*

*Kenntnisnahme.  
Die Bebauungsplanänderung als Angebotsbebauungsplan umfasst insgesamt 4 Bauplätze, für die zur besseren Ausnutzung der Hanglage die gültigen baurechtlichen Rahmenbedingungen neu angepasst werden sollen. Die Bauflächen MI1 (bereits bebaut) und MI2 (Änderungsbereich) sind auf Grund der gemeinsamen Lage am Ortsrand in einem Zusammenhang zu sehen.*

*Die Bezeichnung wird entsprechend korrigiert.*

#### **Naturschutz und Landschaftspflege**

Die Gemeinde Kammeltal beabsichtigt, den bestehenden Bebauungsplan im nördlichen Teilgebiet zu ändern. Neben Änderungen zur besseren Ausnutzung der Grundstücke ist eine Verlagerung der bisher festgesetzten Ausgleichsfläche vorgesehen. Die Ausgleichsfläche soll auf eine Teilfläche des Grundstück Fl. Nr. 2153 in der Gemarkung Rettenbach verlagert werden. Am westlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird anstelle der bisherigen Ausgleichsfläche eine private Grünfläche/Grundstückseingrünung festgesetzt.

Bei der Grundstückseingrünung sind die Grenzabstände nach Art. 47 und 48 AGBGB einzuhalten.

Zudem sind nur Bäume und Sträucher gemäß nachfolgender Pflanzliste zu verwenden.

<u>Bäume</u>	<u>Sträucher</u>
Acer campestre ssp. campestre (Feldahorn)	Cornus sanguinea (Gemeiner Hartriegel)
Acer platanoides (Spitzahorn)	Corylus avellana (Haselnuss)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn)
Alnus glutinosa (Schwarzerle)	Crataegus laevigata (Zweigrifflicher Weißdorn)
Betula pendula (Sandbirke)	Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
Carpinus betulus (Hainbuche)	Ligustrum vulgare (Liguster)
Prunus avium (Vogelkirsche)	Lonicera xylosteum (rote Heckenkirsche)
Prunus padus (Traubenkirsche)	Prunus spinosa (Schlehe)
Quercus robur (Stieleiche)	Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)
Salix alba (Silberweide)	Rhamnus frangula (Faulbaum)
Sorbus aucuparia (echte Eberesche)	Rosa canina (Hundsrose)
Tilia cordata (Winterlinde)	Salix caprea (Salweide)
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)	Salix aurita (Öhrchen-Weide)
Bergulme (Ulmus glabra)	Salix cinerea (Grau-Weide)
Obstbäume (Hochstamm, StU 7-	

#### **Abwägung Natur und Landschaftspflege**

*Kenntnisnahme, in die Begründung zum BP wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.*

*Die Pflanzliste des BP wird überprüft und soweit erforderlich an die Vorschläge der UNB angepasst.*

<p>8, auf Sämlingsunterlage, bewährte Sorten)</p>	<p>Salix viminalis (Korbweide) Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) Viburnum lantana (Wolliger Schneeball) Viburnum opulus (Wasserschneeball)</p>	<p><i>Kenntnisnahme, ein entsprechender Hinweis wird in den BP aufgenommen.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat stellt fest, dass mit der geplanten Ausgleichsfläche grundsätzlich Einverständnis besteht. Die Fläche wird vor Ort durch Auspflöckung gekennzeichnet.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme, mit dem Grundstückseigentümer/ Bauwerber wird zeitgerecht bzgl. Herstellung der Ausgleichsflächen ein entsprechender städtebaulicher Vertrag geschlossen. Die Textteile des Bebauungsplanes und die Planzeichenerklärung werden wie angemerkt angepasst.</i></p> <p><i>Die Ausgleichsfläche wird mit Rechtskraft des BP an das LfU zum Eintrag ins Ökokataster gemeldet.</i></p> <p><i>Die Umsetzung, Pflege und Entwicklung der externen Ausgleichsflächen werden durch die Gemeinde Kammeltal überwacht.</i></p>
<p>Mit anfallendem Erdaushub dürfen keine ökologisch wertvollen Flächen, insbesondere wechselfeuchte Mulden und Senken, Feucht- und Nasswiesen sowie arten- und strukturreiches Dauergrünland verfüllt oder beeinträchtigt werden.</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die geplante Ausgleichsfläche in der Mindeltaalau im Bereich der Gemeinde Rettenbach, unmittelbar westlich der Mindel, aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet. Mit der geplanten Entwicklung als arten- und strukturreiche Wiese mit extensiver Pflege besteht grundsätzlich Einverständnis. Die Ausgleichsfläche selbst ist vor Ort zu kennzeichnen, z.B. durch Pflöcke.</p> <p>Den Bebauungsplanunterlagen ist zu entnehmen, dass die Verfügungsgewalt über die externe Ausgleichsfläche gegeben ist. Wie bereits im Rahmen des Scopingverfahrens mitgeteilt, ist zusätzlich zur erforderlichen dinglichen Sicherung der Ausgleichsfläche sowie dem Eintrag einer Reallast anhand eines Grundbucheintrages der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahme erforderlich, nachdem aufgrund der Lage der externen Ausgleichsfläche in der Gemeinde Rettenbach keine Festsetzungen im Bebauungsplan möglich sind. Insofern sind die diesbezüglichen Ausführungen unter Nr. 9.4 der Satzung, bei welchen es sich teilweise auch nur um Hinweise handelt, zu streichen und anstatt dessen unter Nr. 3 der Satzungshinweise aufzuführen. Analog hierzu ist die Planzeichenerklärung textlich anzupassen. Schließlich ist von der Gemeinde in der Begründung bzw. den Satzungshinweisen des Bebauungsplanes auf die vertragliche Sicherung des Ausgleichs Bezug zu nehmen. Um dem Rechnung zu tragen, ist ein Vertragsabschluss spätestens zeitgleich mit dem Beschluss der Bebauungsplanänderung geboten.</p> <p>Die Ausgleichsfläche ist mit Rechtskraft des Bebauungsplanes durch die Gemeinde Kammeltal entsprechend an das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt zu melden.</p> <p>Die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die Herstellung, Pflege und Entwicklung der externen Ausgleichsfläche sind im Rahmen eines Monitorings durch die Gemeinde Kammeltal zu überwachen.</p>	<p><b><u>Immissionsschutz</u></b></p> <p>Bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde eine Abschätzung bezüglich des Verkehrslärms durchgeführt, dabei wurden keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Mischgebiet festgestellt.</p> <p>Mit den in der Satzung enthaltenen Hinweisen zum Immissionsschutz besteht Einverständnis.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden gegen die vorliegende Bebauungsplanänderung keine Bedenken erhoben.</p>	<p><b><u>Abwägung Immissionsschutz</u></b></p> <p><i>Kenntnisnahme, dass seitens des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen den vorliegenden BP bestehen.</i></p>
<p><b><u>Wasserrecht und Bodenschutz</u></b></p> <p>Aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde und unteren Bodenschutzbehörde besteht mit der geplanten Änderung des Bebauungsplanes grundsätzlich Einverständnis.</p> <p>Von der Planung werden weder Wasserschutzgebiete, konkrete Planun-</p>	<p><b><u>Abwägung Wasserrecht und Bodenschutz</u></b></p> <p><i>Kenntnisnahme, dass aus Sicht des Wasserrechtes und des Bodenschutzes grundsätzlich Einverständnis besteht.</i></p>	

gen nach dem Wassersicherstellungsgesetz, Überschwemmungsgebiete noch bekannte Altlasten (Alttablagerungen und Altstandorte) berührt.

#### Niederschlagswasserbeseitigung / Bodenversiegelungen

Mit den Ausführungen zur Niederschlagswasserbeseitigung besteht insoweit Einverständnis.

Nach dem Beschluss des Bayerischer Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 13.4.2018, 9 NE 17.1222, kommt der Erschließungskonzeption, insbesondere auch für das Niederschlagswasser, für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung eine ganz besondere Bedeutung zu. Ein fehlendes oder fehlerhaftes Entwässerungskonzept führt dazu, dass der Bebauungsplan ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit aufweist und damit einer gerichtlichen Prüfung nicht standhält. Hierzu ist dieser abwägungserhebliche Gesichtspunkt sachverständig aufzuklären. Es ist klar aufzuzeigen, wie die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung erfolgen soll.

Unnötige Bodenversiegelungen sind zu vermeiden. Niederschlagswasser ist soweit möglich zu versickern. Der flächenhaften Versickerung ist Vorrang vor einer punktuellen Versickerung zu geben. Diese Forderungen stützen sich auf § 1 a Abs. 2 Baugesetzbuch (Bodenschutzklausel), Art. 7 der Bayerischen Bauordnung und § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Hierdurch wird nicht nur die Grundwasserneubildung gefördert, sondern ein aktiver Beitrag zum überragend wichtigen Hochwasserrückhalt geleistet.

Nach Artikel 44 Bayerisches Wassergesetz gilt:

„Zur Minderung von Hochwasser- und Dürregefahren sollen Staat und Gemeinden im Rahmen ihrer Aufgaben hinwirken auf

1. Erhalt und Wiederherstellung der Versickerungsfähigkeit der Böden,
2. dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser,
3. Maßnahmen zur natürlichen Wasserrückhaltung und Wasserspeicherung“.

Für Staat und Gemeinden stellt eine Soll-Vorschrift in der Regel ein „Muss“ dar. Deshalb ist das Gebot einer Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser in der Regel zwingend festzusetzen, soweit dies im Hinblick auf die Untergrundverhältnisse möglich bzw. im Gewerbegebiet nicht aus Gründen des Grundwasserschutzes unmöglich ist.

Aufgrund des geringen Umfangs der Bebauungsplanänderungen kann auf Untersuchungen der Untersundsickerfähigkeit im Voraus verzichtet werden bzw. diese im Bauantragsverfahren durchgeführt werden.

Als Hinweis sollte in die Satzung des Bebauungsplanes aufgenommen werden, dass unnötige Bodenversiegelungen zu vermeiden sind.

#### Oberflächenabfluss

Bezüglich des unter 7.4 der Satzungsfestsetzungen angesprochenen „Schutzes vor Oberflächenwasser“ wird auf § 37 WHG hingewiesen:

##### „§ 37 Wasserabfluss

(1) Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert oder zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert wird, haben die Beseitigung des Hindernisses oder der eingetretenen Veränderung durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der benachteiligten Grundstücke zu dulden. Satz 1 gilt nur, soweit die zur Duldung Verpflichteten die Behinderung, Verstärkung oder sonstige Veränderung des Wasserabflusses nicht zu vertreten haben und die Beseitigung vorher angekündigt wurde. Der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Hindernis oder die Veränderung entstanden ist, kann das Hindernis oder die eingetretene Veränderung auf seine Kosten auch selbst beseitigen.

*Die Ausführungen zur Niederschlagswasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen. Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung erfolgen über das vorhandene öffentliche Netz, das ausreichend leistungsfähig ist.*

*In Ziff. 7.2 der textlichen Festsetzungen wird darauf hingewiesen, dass Oberflächenwasser sowie Wasser aus Hausdrainagen soweit möglich zu versickern ist. Die Regelung wird um den Hinweis ergänzt, dass unnötige Bodenversiegelungen zu vermeiden sind.*

*Die Regelungen des § 37 WHG werden zur Kenntnis genommen.*

*In Ziff. 7. der textlichen Festsetzungen wird festgelegt, dass der Oberflächenwasserabfluss aus den Grundstücken gedrosselt in den bestehenden Straßen-graben erfolgt. Die Ausgestaltung der Oberflächenentwässerung und max. zulässige Drosselwassermenge ist im Rahmen der Grundstückerschließung in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt vorzunehmen.*

*Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat sich mit Stellungnahme vom 07.02.2023 zum Vorentwurf des BP geäußert und keine wasserwirtschaftlichen Bedenken oder Anregungen zum geplanten Entwässerungskonzept vorgebracht.*

<p>(3) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserwirtschaft, der Landeskultur und des öffentlichen Verkehrs, kann die zuständige Behörde Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 zulassen. Soweit dadurch das Eigentum unzumutbar beschränkt wird, ist eine Entschädigung zu leisten.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für wild abfließendes Wasser, das nicht aus Quellen stammt.“</p> <p><b>Mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ist abzustimmen, inwiefern der geplante Schutz auszugestaltet ist, um keine nachteiligen Beeinträchtigungen für Dritte hervorzurufen.</b></p> <p><u>externe Ausgleichsfläche</u> Die Unterhaltung des an die externe Ausgleichsfläche angrenzenden Hirtenbachs (Unterhaltungspflicht: Gemeinde Rettenbach) darf durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Insofern ist ggf. eine Abstimmung mit der Gemeinde Rettenbach erforderlich.</p>	<p><i>Die Zugänglichkeit des Hirtenbaches durch die Gemeinde Rettenbach zum Zwecke des Unterhalts wird bei der Gestaltung der Ausgleichsfläche berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</i></p>
<p><b>Abwehrender Brandschutz</b></p> <p>Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes besteht mit dem Planungsvorhaben Einverständnis. Die Hinweise aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden durch eine entsprechende Ergänzung der Satzung berücksichtigt.</p>	<p><b><u>Abwägung abwehrender Brandschutz</u></b></p> <p><i>Kenntnisnahme, der Gemeinderat stellt fest, dass seitens des Brandschutzes mit dem Planungsvorhaben Einverständnis besteht.</i></p>
<p><b>Novelle Baugesetzbuch 2023</b></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Gesetz zur Stärkung und Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl.2023 I Nr. 176) am 07.07.2023 in Kraft getreten ist. Mit diesem Gesetz wurde das Baugesetzbuch (BauGB) geändert.</p> <p>Unter anderem wurden die Verfahrensvorschriften zur Aufstellung eines Bauleitplans (§§ 3, 4, 4a, 6 usw. BauGB) neu gefasst. Nach § 233 Abs. 1 BauGB wird ein Bauleitplanverfahren, das vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung förmlich eingeleitet worden ist, nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen. Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden (z. B. förmliche Bürger- / Behördenbeteiligung) können diese auch nach den Vorschriften des „neuen“ BauGB durchgeführt werden. Insofern hat die Gemeinde ein Wahlrecht.</p> <p>In der Begründung ist auf den Sachverhalt einzugehen und es ist eine Aussage zu treffen, in welcher Fassung des Baugesetzbuches die Bauleitplanung weitergeführt/abgeschlossen werden soll. In vorliegendem Fall ist wohl vom Abschluss des Bebauungsplanes nach vorherigem Baurecht auszugehen.</p> <p><b>- Ende der Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg -</b></p>	<p><b><u>Abwägung Verkehrswesen</u></b></p> <p><i>Kenntnisnahme,</i></p> <p><i>in der Begründung zum BP wird ergänzt, dass die Durchführung des Bauleitplanverfahrens nach dem alten Baurecht erfolgt.</i></p>
<p><b><u>Beschlussvorschlag (Sammelbeschluss):</u></b></p> <p><b><i>Vorstehende Abwägungen zu den Stellungnahmen der Sachgebiete des Landratsamtes Günzburg werden beschlossen.</i></b></p>	<p><b>Ja 15 / Nein 0</b></p>
<p><b><u>Lfd. Nr. 5 Staatliches Bauamt Krumbach vom 17.07.2023</u></b></p>	
<p>Das Staatl. Bauamt Krumbach nimmt zu der oben genannten Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.</p> <p><b>2.1 Grundsätzliche Stellungnahme</b> Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Krumbach keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.</p> <p><b>2.2 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,</b> die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B.</p>	<p><b><u>Abwägung.</u></b></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>

<p>Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen).</p> <p><b><u>Bauverbot</u></b> Entlang der freien Strecke von Kreisstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 15 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot Die entsprechende Anbauverbotszone wird im Bauleitplan eingehalten.</p> <p><b><u>Erschließung</u></b> Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet schließt den Bereich der freien Strecke der Kreisstraße GZ 15 von Abs. 120 Stat. 4,175 bis Abs. 120 Stat. 4,420 ein. Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz ("Am Täfelesberg") vorzusehen (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB i. V. m. § 8 und § 8a Abs. 1 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG).</p> <p><b><u>2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen</u></b> aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Der Antragsteller ist davon in Kenntnis zu setzen, dass das Baugrundstück durch die Immissionen der Kreisstraße GZ 15 vorbelastet ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass wegen einwirkender Staub-, Lärm- und Abgasimmissionen für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden können.</p> <p>Eine Beteiligung des Straßenbaulastträgers am einzelnen Baugenehmigungsverfahren ist nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes nicht erforderlich.</p> <p>Soweit unseren Auflagen entsprochen wurde und sich die Planung nicht geändert hat, ist die Beteiligung des Staatlichen Bauamtes Krumbach gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich.</p> <p>Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.</p> <p>Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt Krumbach zu übersenden.</p>	<p><i>Der Gemeinderat stellt fest, dass die erforderliche Anbauverbotszone eingehalten wird.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme, die Erschließung des Baugebietes erfolgt über das untergeordnete Straßennetz, die bestehende Straße "Am Täfelesberg".</i></p> <p><i>Kenntnisnahme, dem Bauinteressenten sind die örtlichen Verhältnisse bekannt und er wurde durch die Verwaltung auf die Vorbelastung der Bauflächen durch die Kr GZ15 und die Ausführungen zum Immissionsschutz im rechtswirksamen BP Hammerstetten Süd, Teil A, vom 12.10.2010, hingewiesen.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Die Abwägung zur Stellungnahme des StBA-Kru wird dem Amt übermittelt, ebenso eine Ausfertigung des rechtsgültigen BP.</i></p>
<p><b><u>Beschlussvorschlag (Sammelbeschluss):</u></b> <i>Vorstehende Abwägungen zur Stellungnahme des staatlichen Bauamtes Krumbach werden beschlossen.</i></p>	<p><i>Ja 15 / Nein 0</i></p>
<p><b><u>Lfd. Nr. 6 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vom 20.06.2023</u></b></p>	
<p>Seitens des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) – Mindelheim bestehen keine Einwendungen gegen die o.g. Planung.</p>	<p><b><u>Abwägung.</u></b> <i>Kenntnisnahme</i></p>
<p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <i>Der Gemeinderat stellt fest, dass seitens des AELF keine Einwendungen gegen die Bebauungsplanänderung bestehen.</i></p>	<p><i>Ja 15 / Nein 0</i></p>
<p><b><u>Lfd. Nr. 7 Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) vom 20.06.2023</u></b></p>	
<p>2.1 Keine Einwendungen</p> <p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. Der Geltungsbereich des oben angegebenen Bebauungsplanes liegt außerhalb des Verfahrensgebietes eines laufenden oder geplanten Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz. Auch andere Maßnahmen des Amtes für Ländliche Entwicklung (ALE) Schwaben sind in diesem Bereich weder in Umsetzung noch in Planung.</p>	<p><b><u>Abwägung</u></b> <i>Kenntnisnahme</i> <i>Kenntnisnahme</i></p>

Eine zukünftige Beteiligung des ALE Schwaben in diesem Verfahren ist nicht erforderlich.	
<b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <i>Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen des ALE zur Kenntnis und stellt fest, dass durch die Bebauungsplanänderung keine Maßnahmen des ALE betroffen sind und eine weitere Beteiligung des ALE im Verfahren bei unveränderter Planung nicht mehr erforderlich ist.</i>	Ja 15 / Nein 0..
<b><u>Lfd. Nr. 12 Abwasserverband Mindel Kammel vom 21.06.2023</u></b>	
Wir danken für Ihr Schreiben vom 15.06.2023 und die Beteiligung am o.g. Bauleitplanverfahren. Der Abwasserverband Mindel-Kammel hat davon Kenntnis genommen. Einwendungen werden nicht vorgebracht.  Die Gemeinde Kammeltal wird gebeten, ihr Einwohnergleichwertebudget auf Einhaltung zu überprüfen.	<b><u>Abwägung</u></b> <i>Kenntnisnahme, das Einwohnergleichwertebudget wurde im Hinblick auf die geplante Neubebauung durch die Gemeinde überprüft und wird eingehalten.</i>
<b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <i>Der Gemeinderat stellt fest, dass seitens des Abwasserverbandes keine Einwendungen vorgebracht werden. Das Einwohnergleichwertebudget für den OT Hammerstetten wird mit der Neubebauung eingehalten.</i>	Ja 15 / Nein 0
<b><u>Lfd. Nr. 14 Stadt Burgau vom 26.07.2023</u></b>	
Die Stadt Burgau bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Bauleitplanverfahren. Der Stadtrat der Stadt Burgau hat in seiner gestrigen Sitzung hierüber beraten und folgenden Beschluss gefasst:  „Der Stadtrat der Stadt Burgau beschließt, im Rahmen der förmlichen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bei Aufstellung des Bebauungsplanes „Hammerstetten Süd, Teil A, 1. Änderung“ der Gemeinde Kammeltal <b>keine Bedenken und Anregungen</b> vorzubringen.“  Der Protokollauszug liegt uns zwar noch nicht vor. Auf eine Nachreichung kann aufgrund keiner Bedenken/Anregungen m. E. (wie in vorherigen Verfahren) abgesehen werden.	<b><u>Abwägung</u></b>  <i>Kenntnisnahme</i>
<b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <i>Der Gemeinderat stellt fest, dass seitens der Stadt Burgau keine Bedenken oder Anregungen zu der vorgelegten Bebauungsplanänderung vorgebracht werden.</i>	Ja 15 / Nein 0
<b><u>B2 Stellungnahmen Bürger</u></b>	
Stellungnahmen oder Bedenken und Anregungen seitens der Bürger gingen nicht ein.	<b><u>Abwägung</u></b> <i>Kenntnisnahme</i>
<b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> <i>Der Gemeinderat stellt fest, dass seitens der Bürger keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht wurden.</i>	Ja 15 / Nein 0

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

4 **Satzungsbeschluss zur 1. Änderung Bebauungsplan Hammerstetten Süd Teil A**

## **Beschluss:**

### **Satzungsbeschluss**

Nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschließt der Gemeinderat den vorliegenden Bebauungsplan mit Grünordnungsplan, "Hammerstetten Süd, Teil A, 1. Änderung", Gemeinde Kammeltal, Gemarkung Hammerstetten, i. d. Fassung vom 23.05.2023, redaktionell geändert 19.09.2023, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - textliche Festsetzungen und Teil C – Begründung mit Umweltbericht, mit den eingearbeiteten Änderungen aus heutiger Abwägung, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen. Nach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtswirksam in Kraft.

**einstimmig beschlossen    Ja 15    Nein 0    Anwesend 15**

### **5            Antrag auf Einbeziehungssatzung Fl.Nr. 240 Gemarkung Unterrohr**

Wie in den letzten Sitzungen bereits angesprochen mehren sich die Anfragen für Einbeziehungssatzungen. Der Gemeinderat hat beschlossen, Kammeltaler Bürgerinnen und Bürgern auf dem Wege einer Einbeziehungssatzung wo möglich Baumöglichkeiten zu schaffen. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Kosten für die Planung übernommen werden und kein Bauland auf „ewig“ geschaffen wird. Ein sogenannter „Bauzwang“ (Rohbau innerhalb 5 Jahre) wie auch die Kostenübernahme soll in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten werden.

Die Antragsteller beabsichtigen auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 240 Gmkg. Unterrohr die Errichtung eines Einfamilienhauses (12 x 11 m) mit Keller und Garage. Eine Kostenübernahme für Erschließung und die Erstellung einer Einbeziehungssatzung wurden zugesichert.

Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche als Dorfgebiet ausgewiesen.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat genehmigt den Antrag auf Erlass einer Einbeziehungssatzung für die Teilfläche der Fl.Nr. 240 in der Gemarkung Unterrohr mit der Auflage, dass der Antragsteller die Planungskosten für die Einbeziehungssatzung übernimmt, sowie die Auflage innerhalb von 5 Jahren einen Rohbau zu errichten. Dies ist mit einem Städtebaulichen Vertrag zu regeln. Die Verwaltung wird beauftragt Angebote von geeigneten Ingenieurbüros einzuholen.

**einstimmig beschlossen    Ja 15    Nein 0    Anwesend 15**

### **6            Waldwegebau Schlossbergweg**

In der Sitzung am 21.03.2023 hat der Gemeinderat der Planung des Waldweges „Schlossbergweg“ zugestimmt.

Nachdem die Planungen nun soweit fortgeschritten sind (Herr Vorwieger hält einen mündl. Vortrag) müsste die Gemeinde Kammeltal im nächsten Schritt die „Maßnahmenträgerschaft“ übernehmen.

Die Bauleitung übernimmt Herr Vorwieger in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Kammeltal.

Herr Vorwieger erläuterte dem Gremium anhand eines Luftbilds wo der geplante Waldweg gebaut werden soll und wie das Verfahren abläuft. Während die Gemeinde die Maßnahmenträgerschaft übernimmt würde er selber dabei die Bauleitung übernehmen. Aufgrund der Konstellation im Gemeindewald würde es zu der 50%igen Grundförderung zusätzliche Fördermittel (insgesamt ca. 87 %) geben, da der Weg für den Waldumbau (große Fichtenfläche) genutzt werden kann und der Weg auch gleichzeitig Waldflächen mehrerer Grundstücksbesitzer erfasst und so eine bessere Bewirtschaftung zulässt.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Übernahme der Maßnahmenträgerschaft für den Waldwegebau „Schlossbergweg“ zu.

**mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 1 Anwesend 15**

### **7 Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB - Stadt Burgau 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Großanhausen“**

Der Stadtrat der Stadt Burgau hat am 25.07.2023 die Abwägung der im Rahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen durchgeführt und die beiliegenden Unterlagen, 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und vBP „Biogasanlage Großanhausen“ jeweils Stand Mai 2023, gebilligt.

Zudem wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Die Wertung der Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) ist beigelegt.

Die Gemeinde Kammeltal wird hiermit als Träger öffentlicher Belange angehört. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Entwurf des Bebauungsplanes gibt es aus Sicht der Verwaltung keine Einwände.

Herr Brosch fragte nach, in wie fern sich dieses Bauvorhaben mit der geplanten Bahnstrecke überschneide und ob diese hierbei schon berücksichtigt worden sei.

Diese Frage ist keine Aufgabe der Gemeinde Kammeltal. Wir sind nur als Träger öffentlicher Belange für die Belange der Gemeinde Kammeltal zuständig. Nicht für andere.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat ist mit der Planung einverstanden und hat keine Einwände.

**einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

### **8 Rechnungsprüfung 2021**

Am 26.04.2023 fand die Überprüfung der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Kammeltal statt. In der Sitzung vom 25.07.2023 wurden die Ergebnisse vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses Herrn Robert Paulheim vorgetragen.

Die Verwaltung beantwortet die Beanstandungen und Empfehlungen wie folgt:

### **Beanstandungen:**

#### Neukalkulation Friedhofsgebühren (seit 2016 beanstandet):

Die Verwaltung hat die Neukalkulation der Friedhofsgebühren an die Firma KUBUS vergeben. Eine Neukalkulation der Gebühren ist jedoch erst dann sinnvoll, wenn die gemäß dem neuen Konzept tatsächlichen Grabkosten – insbesondere für die Urnenstelen – und die Kosten der Neugestaltung vollumfänglich erfasst sind. Andernfalls würde in kürzester Zeit eine weitere Neukalkulation mit entsprechenden Kosten nötig werden. Die Friedhofsgebühren müssen nicht alle 4 Jahre neu kalkuliert werden.

Herr Gemeinderat Anwander wollte wissen, ob auf allen Friedhöfen die gleichen Gebühren verlangt würden.

Ja, es gibt nur eine Gebührensatzung für die gemeindlichen Friedhöfe. Somit gelten überall die gleichen Gebühren.

#### Weiterverrechnung von Bauhofleistungen:

Die Bauhofleistungen, die abzurechnen sind, werden immer in Rechnung gestellt. Allerdings sind dies oftmals rein interne Verrechnungen, für die keine Rechnung erstellt wird. Extern darf der Bauhof grundsätzlich nur dann tätig werden, wenn dies einem öffentlichen Zweck dient **und** er damit nicht in unzulässiger Weise in Konkurrenz zur Privatwirtschaft auftreten würde. Im Bereich von Wasser und Abwasser können keine Rechnungen gestellt werden, da diese Bereiche ausschließlich durch Beiträge und Gebühren finanziert werden. Zu allgemeine Beanstandungen ohne konkreten Bezug können von der Verwaltung leider nicht verifiziert und nachgeprüft werden.

#### Anpassung/Weiterverrechnung Feuerwehreinsätze/Satzungsanpassung:

Aufgrund der bis Ende April 2023 eingeschränkten Personalstärke der Verwaltung, der Geschäftsführer/Kämmerer hat zeitgleich seit Ende Februar 2021 komplett die Aufgaben der Personalsachbearbeitung übernommen, konnte eine Neukalkulation der Gebührensätze und damit eine Neuerstellung der Satzung (neues Satzungsmuster) noch nicht durchgeführt werden, da andere Aufgaben (z. B. Widerspruchsbearbeitung für die Abwasserverbesserungsbescheide) wichtiger waren. Ein Auszug der Satzung ist als Grundlage immer dem Kostenverursacher (der nicht unbedingt seinen Wohnsitz im Kammeltal hat) beizufügen. Somit können derzeit keine rechtsgültigen Kostenbescheide erstellt werden. Dies hat aber im Verhältnis zu anderen Dingen (z. B. Abwasserbescheide) eine nur ganz marginale Auswirkung auf die Einnahmen der Gemeinde. Die Überarbeitung der Satzung wird baldmöglichst angegangen.

#### Abrechnung/Weiterverrechnung Wasserwart:

Die Verrechnung wird jährlich mit dem Wasserzweckverband Kammelgruppe durchgeführt, die bisherige Erfassung der Bauhofstunden im Zweckverband wird derzeit neu erarbeitet. Allerdings setzt die bisherige Kostenvereinbarung mit dem Wasserzweckverband hier auch klare Grenzen. Im Jahr 2021 wurde bereits ein neues Abrechnungsformblatt entworfen und seit Januar 2022 für die Abrechnung genutzt. Hier werden erstmals neben den reinen Arbeitsstunden auch die Werkzeug- und Maschinenkosten erfasst. Diese Daten standen im Jahr 2023 erstmalig zur Verfügung.

#### Erhebung Herstellungsbeiträge:

Die Abrechnung der Herstellungsbeiträge, die ggf. noch erhoben werden dürfen, muss rechtlich nochmals überprüft werden, da sich in der Rechtsprechung der letzten Jahre leider einiges verändert hat. Hierzu haben Herr Bürgermeister Wick und Herr Walter am 04.10.2023 beim Bayerischen Gemeindetag einen Beratungstermin mit der Referatsleitung für Kommunalabgaben und Steuerrecht.

### **Prüfungsempfehlungen:**

#### Überprüfung der aktuellen Gebührensätze und evtl. Anpassung der Gebührensätze

Wie bereits an anderer Stelle dargelegt sind die beiden Mitarbeiter der Verwaltung in gehobenen Positionen mit ihren derzeitigen Tätigkeiten mehr als ausgelastet. Dies zeigt auch ein Blick in die Überstundenübersicht, die bei beiden mehr als 200 Überstunden und ebenfalls ein gut gefülltes Konto an Urlaubstagen ausweist. Es sind auch andere Aufgaben wichtiger und werden somit in Absprache mit dem Bürgermeister vorrangig behandelt.

#### Überprüfung der Miet- und Pachtverträge und evtl. Anpassung

Hier sind neben den bereits oben erwähnten Personalproblemen auch die seit 2021 immer wieder notwendigen Personalumsetzungen innerhalb der Verwaltung zu berücksichtigen. Außer der Kassenverwaltung und der Sachbearbeiterin für Steuerangelegenheiten haben alle Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung seit 2021 entweder zusätzliche Aufgabengebiete vertretungsweise zu bearbeiten oder wurden aufgrund Personalwechsell in neuen Aufgabengebieten eingesetzt, in denen sie sich zuerst einarbeiten mussten und auch mit vielen Altlasten zu kämpfen hatten. Nichts desto trotz, wird die Verwaltung die Miet- und Pachtverträge überarbeiten und entsprechend der Marktlage anpassen.

Bei der Beschlussfassung ist der Erste Bürgermeister als Leiter der Verwaltung persönlich beteiligt und deshalb ausgeschlossen.

### **Beschluss:**

Die Jahresrechnung wird gemäß Art. 102 Absatz 3 GO festgestellt.

**einstimmig beschlossen    Ja 15    Nein 0    Anwesend 16    Persönlich beteiligt 1**

## **9      Berichterstattung**

---

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thorsten Wick um 20:50 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Thorsten Wick  
Erster Bürgermeister

Ernst Walter  
Schriftführer